

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindeg Häuser in den Ortsteilen Kerzendorf, Wietstock, Genshagen, Gröben, Löwenbruch, Jütchendorf, Siethen und Ahrensdorf**

Auf der Grundlage des § 5 GO und § 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeindeg Häuser in den Ortsteilen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeindeg Häuser in den Ortsteilen Kerzendorf, Wietstock, Gröben, Jütchendorf, Genshagen, Siethen, Löwenbruch und Ahrensdorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde, die vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern aus den Ortsteilen zur Nutzung für gemeinnützige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende oder privaten Zwecken dienen.

Die Büros der Ortsbürgermeister in den Gemeindeg Häusern unterliegen nicht der Benutzungs- und Entgeltordnung. Gleiches gilt auch für die Freiwillige Feuerwehr in Gröben, Kerzendorf und Siethen, welche sich räumlich in den Gemeindeg Häusern befinden.

(2) Räumlichkeiten und Außenanlagen der Kindertagesstätte im Gemeindezentrum Wietstock sind von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht berührt.

### **§ 2 Nutzung / Überlassung**

(1) Die Räume und Einrichtungen der Gemeindeg Häuser können auf Antrag im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung überlassen werden.

(2) Die private Überlassung der Räume bedarf der schriftlichen Vereinbarung (Nutzungsvertrag) mit der Stadt. Veranstaltungen und Beratungen im allgemeinen öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken haben Vorrang vor privater Nutzung.

(3) Der Nutzer gewährleistet, dass die überlassenen Räume nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe des Nutzungsvertrages verwendet werden. Er gewährleistet weiterhin, dass während der gesamten Zeit der Nutzung die Aufsicht durch eine oder mehrere geeignete und im Nutzungsvertrag namentlich genannte Person/en ausgeübt wird.

### **§ 3 Haftung des Nutzers**

(1) Der Nutzer haftet für alle der Stadt anlässlich der Benutzung entstandenen Schäden an Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer verursacht worden sind.

(2) Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der vereinbarten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

(3) Die Stadt Ludwigsfelde ist berechtigt, für die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Verpflichtungen den Nachweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu verlangen.

### **§ 4 Haftung der Stadt**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde haftet für eventuell bei der Benutzung der Gemeindeg Häuser und ihrer Einrichtungsgegenstände eintretende Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Ludwigsfelde haftet nicht für beschädigte oder abhanden gekommene Garderobe oder sonstige vom Nutzer, seinen Mitgliedern, Beauftragten oder Teilnehmern eingebrachten Gegenstände.

## **§ 5 Hausrecht**

(1) Die Stadt Ludwigsfelde übt als Eigentümerin das Hausrecht aus. Sie überträgt die Wahrnehmung des Hausrechtes den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Sachgebietes Stadtentwicklung/Liegenschaften oder anderen geeigneten Personen. Diese üben gleichzeitig die Schlüsselgewalt aus.

(2) Den zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind durch die Nutzer ausnahmslos einzuhalten.

## **§ 6 Nutzungsentgelt**

(1) Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen zu privaten Zwecken wird für einen Zeitraum von bis zu 24 aufeinanderfolgenden Stunden folgendes Entgelt für die einzelnen Gemeindehäuser erhoben:

Gemeindehäuser	Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ludwigsfelde	sonstige Nutzer
Wietstock	100,00 €	250,00 €
Genshagen:	50,00 €	100,00 €
Kerzendorf:	50,00 €	100,00 €
Gröben:	50,00 €	100,00 €
Jütchendorf:	50,00 €	100,00 €
Löwenbruch:	50,00 €	100,00 €
Siethen:	50,00 €	100,00 €
Ahrensdorf:	50,00 €	100,00 €

(2) Abweichend von Abs. 1 wird für eine Nutzung in Verbindung mit Trauerfeierlichkeiten ein einheitliches Entgelt in Höhe von 50,00 € erhoben, wenn der Nutzungszeitraum 6 Stunden nicht überschreitet.

(3) Die Benutzung für gemeinnützige und im allgemeinen öffentlichen Interesse liegende Zwecke ist entgeltfrei.

## **§ 7 Zahlungspflicht**

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die Gemeindehäuser zu privaten Zwecken in Anspruch nimmt.

(2) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Abschluß des Nutzungsvertrages.

(3) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Die geleistete Zahlung ist durch den Nutzer vor Nutzungsbeginn nachzuweisen.

### **§ 8 Erstattung**

(1) Im Voraus entrichtetes Entgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht vom Nutzer zu vertreten sind, nicht stattfinden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.

(2) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung dem Nutzer oder seinen Beauftragten zuzurechnen ist.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindezentrum Wietstock vom 27.06.03 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 07.06.2004

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister